

# NEWSLETTER

## Juni 2010

### INHALT

Aktuelle Informationen	Seite 2
Wettbewerbs- & Markenrecht	Seite 2
Medienrecht	Seite 4
Telekommunikationsrecht	Seite 6
Neues aus der Kanzlei	Seite 7

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## WETTBEWERBS- & MARKENRECHT

### **EuGH: missbräuchliche Registrierung von .eu - Adressen**

Seit 2005 können sich Behörden und Firmen um die begehrten Internet-Adressen mit der Endung ".eu" bewerben. In einem Grundsatzurteil zog der Europäische Gerichtshof jetzt scharfe Grenzen gegen den Missbrauch bei der Vergabe und entschied, dass kein Anspruch auf die Zuteilung einer .eu-Domainadresse besteht, wenn diese böswillig registriert wurde ([Urteil vom 03.06.2010 – Az.: C 569/08](#)). Was die Umstände betrifft, unter denen die Eintragung der Marke erwirkt wurde, seien für die Annahme einer solchen Bösgläubigkeit folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- (1) die Absicht, die zugrundeliegende Marke nicht auf dem Markt zu benutzen, für den ihr Schutz beantragt wurde,
- (2) eine semantisch und visuell unübliche und sprachlich widersinnige Gestaltung dieser Marke,
- (3) die Erwirkung einer großen Zahl von anderen Marken, die Gattungsbegriffen entsprechen und
- (4) die Erwirkung der Eintragung der Marke kurz vor Beginn der gestaffelten Registrierung von Namen der Domäne oberster Stufe „.eu“.

Was die Umstände betrifft, unter denen der fragliche Name der Domain oberster Stufe „.eu“ registriert wurde, seien für die Annahme der Bösgläubigkeit folgende Kriterien zu beachten::

- (1) die missbräuchliche Verwendung von Sonderzeichen oder Interpunktionszeichen zum Zweck der Anwendung der in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Regeln für die Übertragung solcher Zeichen,
- (2) die Registrierung in der ersten Phase der

gestaffelten Registrierung auf der Grundlage einer Marke, die unter Umständen wie den vorstehend genannten erlangt wurde, und

(3) die Beantragung der Registrierung einer großen Zahl von Domainnamen, die Gattungsbegriffen entsprechen.

Der EuGH ging in seiner Entscheidung davon aus, dass alle vorgenannten Kriterien im vorliegenden Fall erfüllt waren.

*Quelle: [Pressemitteilung des EuGH Nr. 51/10](#)*

---

### **BGH: „hey!“ nicht markenfähig**

Einem Wort-/Bildzeichen, das aus der Kombination einfacher grafischer Elemente mit einem Wort besteht, das vom Verkehr im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren und Dienstleistungen nur als Zuruf, Ausruf oder Grußformel aufgefasst wird, fehlt die konkrete Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG, so der BGH in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung ([Beschluss vom 14.01.2010 – Az.: I ZB 32/09](#)).

"Hey" sei ein gebräuchliches Wort, das der Verkehr stets nur als solches und nicht als Unterscheidungsmittel verstehe. Der Ausdruck komme besonders häufig in der Jugendsprache vor. Er habe verschiedene Bedeutungen, ohne dass es sich um eine unterscheidungskräftige Angabe handle. Zudem sei zu berücksichtigen, dass gerade bei Werbeaussagen allgemeiner Art, die weder eine Ware oder Dienstleistung beschrieben noch einen im Vordergrund stehenden beschreibenden Aussagegehalt aufwiesen, gleichwohl ein schützenswertes Interesse an deren freier Verfügbarkeit im Wettbewerb bestehe. Dies könne auch für einen allgemein verwendeten Zuruf oder eine gebräuchliche Grußformel wie vorliegend "hey" nicht in Abrede gestellt werden. Auch der Umstand, dass es sich bei der angemeldeten Marke um einen Werktitel handle, begründe keine markenrechtliche Schutzfähigkeit.

### **KG Berlin: Telefonspam rechtfertigt Streitwert in Höhe von 30.000,- €**

Klagt ein Verbraucherverband auf Unterlassung unerbetener Telefonwerbung, so ist ein Streitwert in Höhe von 30.000,- € angemessen, entschied das KG Berlin ([Beschluss vom 09.04.2010 – Az.: 5 W 3/10](#)). Bei der Streitwertbemessung sei in Rechnung zu stellen, dass ein massiver Angriff auf Verbraucherinteressen in Rede stehe, welcher das - auch verfassungsrechtlich - geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Angerufenen und dessen Privatsphäre in schlechterdings nicht hinzunehmender Weise missachte.

---

### **KG Berlin: Werbung mit DIN-Norm nicht irreführend**

Das Kammergericht Berlin hat entschieden, dass es sich nicht um eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung handelt, wenn in einer Werbung auf eine DIN-Norm Bezug genommen wird, ohne noch weitere Verfahrensangaben (z.B. Angaben zur Ermittlung der Werte) zu machen ([Beschluss vom 20.04.2010 – Az.: 5 W 92/10](#)). Es werde damit lediglich darauf hingewiesen, dass die DIN-Regelungen bei der Herstellung des beworbenen Produkts eingehalten worden sind. Der Verkehr erwarte bei einer Bezugnahme auf die DIN-Norm grundsätzlich nur, dass das beworbene Produkt den normierten Qualitätsanforderungen entspreche.

---

### **OLG Hamm: Werbung mit hohem Preisnachlass wegen Geschäftsaufgabe kann wettbewerbswidrig sein**

Das OLG Hamm entschied kürzlich in einem Fall, in dem ein Teppichhändler in einer Zeitungsbeilage wegen „totaler Geschäftsaufgabe“ mit einem Preisnachlass bis zu 75 % geworben hatte ([Urteil vom 23.03.2010 – Az.: 4 U 159/09](#)). Die Werbung führte jedoch zu einer falschen Vorstellung der angesprochenen Verbraucher, da es in Wahrheit nicht um eine Geschäftsaufgabe, sondern um eine Neueröffnung des Geschäfts ging, so die Richter.

Mit der nur vorgespiegelten Geschäftsaufgabe fehle es an einer realen Grundlage für die außergewöhnlichen Preisvorteile und es handelte sich um eine bewusste Irreführung der Verbraucher.

---

### **LG Düsseldorf: Markenmeldung wegen reinem Abmahninteresse ist rechtsmissbräuchlich**

Das LG Düsseldorf hat kürzlich entschieden ([Urteil vom 24.02.2010 – Az.: 2a O 295/09](#)), dass eine Markenmeldung rechtsmissbräuchlich ist, wenn sie lediglich dazu dient, Verstöße gegen das Markenrecht abzumahn.

Ein Händler hatte zwar mehrere Marken angemeldet, nutzte diese Marken aber nicht zum Verkauf entsprechender Markenartikel. Die Düsseldorfer Richter erkannten, dass der Händler die Verwendung der Marken vielmehr auf ein reges Abmahn- und Klageverhalten beschränkte, bei dem der wirtschaftliche Wert der Durchsetzung der Unterlassungsansprüche kaum messbar oder sogar wegen der Nichtbenutzung der Marke gar nicht vorhanden war. Dieses Verhalten widerspreche jeder wirtschaftlichen Vernunft und lasse sich nur damit begründen, dass dem Händler in Wahrheit darauf ankomme, in rechtsmissbräuchlicher Weise Gebührenerstattungsansprüche in hohem Umfang zu begründen. Im Markenrecht könne dieser Umstand sogar zur rechtsmissbräuchlichen Benutzung der Marke führen.

---

### **LG Koblenz: rechtswidrige Bewerbung von vermeintlichen Gratisleistungen**

Das LG Koblenz folgt in einem aktuellen Urteil ([Urteil vom 18.05.2010 – Az.: 1 HK O 85/09](#)) einer Entscheidung des OLG Koblenz und bestätigte, dass die Bewerbung eines Abos für Sicherheitssoftware mit der Beschreibung „kostenlos“ wettbewerbswidrig ist, wenn nicht zugleich deutlich darauf hingewiesen wird, dass sich das Abo später kostenpflichtig verlängert.

Im vorliegenden Fall hatte der Internetdienstleister 1&1 ein ein Sicherheitspaket mit Antivirus- und Firewall als „kostenlos“ angeboten. Aus einem kleinen Hinweis war zu entnehmen, dass es sich um ein Abonnement handelte, welches sich automatisch verlängerte, wenn der Kunde nicht innerhalb der ersten 6 Monate kündigte. Dieser Hinweis sei jedoch so klein gewesen, dass ein Verbraucher ihn nicht wahrnehmen konnte. Daher sei die Werbung irreführend, denn es sei recht einfach, die Kosten so darzustellen, dass eine unbedachte Bestellung ausgeschlossen ist, so die Richter.

Quelle: [Pressemitteilung des VZBV](#)

### **Ansprechpartner:**

Rechtsanwalt **Sven Krüger**

✉ [krueger@advovox.de](mailto:krueger@advovox.de)

Rechtsanwältin **Kathrein Wolf**

✉ [wolf@advovox.de](mailto:wolf@advovox.de)

Rechtsanwältin **Rebecca Duchrow**

✉ [duchrow@advovox.de](mailto:duchrow@advovox.de)

## **MEDIENRECHT**

### **BGH: Haftung für nicht ausreichend gesicherten WLAN-Anschluss**

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat nunmehr entschieden ([Urteil vom 12.05.2010 – Az.: I ZR 121/08 - „Sommer unseres Lebens“](#)), dass Privatpersonen auf Unterlassung, aber nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können, wenn unberechtigte Dritte ihren nicht ausreichend gesicherten WLAN-Anschluss für Urheberrechtsverletzungen im Internet nutzen. Im vorliegenden Fall war die Klägerin Inhaberin der Rechte an dem Musiktitel "Sommer unseres Lebens". Mit Hilfe der Staatsanwaltschaft wurde ermittelt, dass dieser

Titel vom Internetanschluss des Beklagten aus auf einer Tauschbörse zum Herunterladen im Internet angeboten worden war. Der Beklagte war in der fraglichen Zeit jedoch im Urlaub. Die Klägerin begehrte vom Beklagten Unterlassung, Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten.

Der BGH nahm in seiner aktuellen Entscheidung an, dass eine Haftung des Beklagten als Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung nicht in Betracht kommt. Auch privaten Anschlussinhabern obliege eine Pflicht zu prüfen, ob ihr WLAN-Anschluss durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen vor der Gefahr geschützt ist, von unberechtigten Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht zu werden. Dem privaten Betreiber eines WLAN-Netzes könne jedoch nicht zugemutet werden, seine Netzwerksicherheit fortlaufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen und dafür entsprechende finanzielle Mittel aufzuwenden. Die Prüfpflicht beziehe sich daher auf die Einhaltung der im Zeitpunkt der Installation des Routers für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen.

Diese Pflicht habe der Beklagte nach Auffassung des BGH verletzt, da er die werkseitigen Standardsicherheitseinstellungen des WLAN-Routers nicht geändert und das Passwort nicht durch ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort ersetzt hatte. Ein solcher Passwortschutz sei auch für private WLAN-Nutzer bereits im Jahre 2006 üblich und zumutbar gewesen. Nach den Grundsätzen der Störerhaftung sei der Beklagte auf Unterlassung und auf Erstattung der Abmahnkosten in Anspruch zu nehmen, so die Richter. Diese Haftung bestehe schon nach der ersten über seinen WLAN-Anschluss begangenen Urheberrechtsverletzung. Hingegen sei der Beklagte nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Haftung als Täter einer Urheberrechtsverletzung scheidet aus, weil nicht der Beklagte den fraglichen Musiktitel im Internet zugänglich gemacht habe. Eine Haftung als Gehilfe bei der fremden Urheberrechtsverletzung komme auch nicht in Betracht, da es am Vorsatz fehlte.

Quelle: [Pressemitteilung des BGH Nr. 101/2010](#)

## **BGH: Zulässige Bildberichterstattung trotz Unzulässigkeit einiger Teile**

Die Bildberichterstattung über ein zeitgeschichtliches Ereignis kann auch zulässig sein, wenn einzelne Aussagen der Wortberichterstattung für unzulässig erklärt worden sind, entschied kürzlich der BGH ([Urteil vom 13.04.2010 – Az.: VI ZR 125/08](#)).

---

## **BGH: Verwendung fremder Fotos für Rezeptsammlung im Internet**

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in einem jetzt im Volltext veröffentlichten Urteil ([Urteil vom 12.11.2009 – Az.: I ZR 166/07](#)) entschieden, dass der Betreiber eines Internetportals für Inhalte haftet, die Dritte auf dem Portal einstellen. Auch wenn er die eingestellten Inhalte vor ihrer Freischaltung auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfe, gelte nichts anderes, da er sie sich zu eigen mache. Es ändere auch nichts, wenn für die Nutzer des Internetportals erkennbar war, dass die Inhalte ursprünglich nicht vom Betreiber, sondern von Dritten stammen.

---

## **KG Berlin: kritische Berichterstattung über bekannten Rechtsanwalt zulässig**

Nach einem aktuellen Urteil des KG Berlin ([Urteil vom 18.03.2010 – Az.: 10 U 139/09](#)) kann auch eine kritische Berichterstattung über die Prozesstätigkeit eines Rechtsanwaltes in eigener Sache inklusive der namentlichen Nennung des Betroffenen rechtmäßig sein.

Zur Begründung führten die Richter aus, dass jemand, der sich am Wirtschaftsleben beteiligt, der Beobachtung und Kritik seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit ausgesetzt sei. Auch bei der Darstellung der beruflichen Tätigkeit sei der Einzelne zwar auf einen Mindestbestand an Schutz vor der Öffentlichkeit angewiesen, ohne den seine Persönlichkeit sich auch in diesem Bereich nicht

frei entfalten könne. Dieser Schutz reiche aber nicht so weit, dass der Betroffene gegenüber Kritik abgeschirmt wäre.

---

## **LG Berlin: kein Unterlassungsanspruch bei bloßer Drohung mit Presse**

Das LG Berlin hat kürzlich entschieden, dass es keinen Anspruch auf Unterlassung bei einer bloßen Ankündigung, etwas in der Presse zu veröffentlichen, gibt ([Urteil vom 27.04.2010 - Az.: 27 O 66/10](#)).

Der Vater eines bekannten Comedian hatte sich in der Vergangenheit in der Presse geäußert, dass er verarmt und krank sei und Hilfe in Form von Unterhaltszahlungen von seinem Sohn gebrauchen könnte. In einer privaten eMail hatte er angekündigt, die Presse stehe „schon in den Startlöchern“. Hierin sah der Comedian eine drohende Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte. Die Berliner Richter lehnten einen Unterlassungsanspruch aber ab, da es jedenfalls an der erforderlichen Erstbegehungsgefahr fehlte. Ein vorbeugender Unterlassungsanspruch greife nur, soweit ernsthafte und greifbare Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, der Anspruchsgegner werde sich in naher Zukunft rechtswidrig verhalten. Es seien hierzu Umstände erforderlich, die darauf schließen lassen, dass der Betroffene den Entschluss zur Verletzung bereits gefasst habe. Aus der streitgegenständlichen eMail seien solche Umstände aber nicht zu entnehmen.

### **Ansprechpartner:**

Rechtsanwältin **Anja Cilinski**

✉ [cilinski@advovox.de](mailto:cilinski@advovox.de)

Rechtsanwältin **Josefine Pilz**

✉ [pilz@advovox.de](mailto:pilz@advovox.de)

# TK-RECHT

## **OLG Frankfurt: Telekom muss IP-Adressen nicht sofort löschen**

Nach einem Urteil des OLG Frankfurt besteht gegen einen Diensteanbieter kein Anspruch auf sofortige Löschung der ihm für die Internetnutzung zugeteilten IP-Adressen ([Urteil vom 16.06.2010 – Az.: 13 U 105/07](#)).

Ein Kunde verlangte von der Telekom, dass diese die ihm zur Internetnutzung jeweils zugeteilten "dynamischen IP-Adressen" sofort nach Beendigung der Verbindung löscht.

Zur Zeit der Klageerhebung speicherte die Beklagte die IP-Adressen nach dem Rechnungsversand noch 80 Tage. Das LG Darmstadt gab der Klage im Juni 2007 insoweit statt, als es der Telekom untersagte, die Daten länger als sieben Tage zu speichern. Im selben Jahr änderte die Telekom ihre Praxis dahin, dass sie die Speicherzeit auf sieben Tage reduzierte.

Mit der Berufung wurde nun geltend gemacht, die Telekom müsse die IP-Adressen jeweils sofort nach Beendigung einer Internetverbindung löschen. Hierzu sei sie im Interesse des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre ihrer Kunden verpflichtet. Die Telekom war der Auffassung, sie sei berechtigt, die IP-Adressen zur Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Fehlern und Störungen an ihren Anlagen sowie zur Abrechnung mit den Nutzern zu erheben und zu verwenden.

Das OLG Frankfurt führte aus, es sei kein Rechtsgrund ersichtlich, nach dem die Telekom verpflichtet sei, die IP-Adressen sofort nach Beendigung der Internetverbindung zu löschen. So habe das Bundesverfassungsgericht in einschlägigen Urteilen nicht einmal ansatzweise die Rechtmäßigkeit von Datenspeicherungen durch Diensteanbieter im Zusammenhang mit dem Telekommunikationsverkehr in Zweifel gezogen. Nach den derzeitigen technischen Gegebenheiten sei davon auszugehen, dass der Telekom bei einer Löschung der IP-Adressen "sofort" nach Beendigung der Internet-

verbindung eine Abrechnung mit ihren Kunden gar nicht möglich sei. Hinzu komme, dass es der Telekom bei einer sofortigen Löschung der IP-Adressen derzeit praktisch unmöglich wäre, einen relevanten Teil von Störungen und Fehlern an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen und zu beseitigen. Unter diesen Voraussetzungen könne der Telekom-Kunde allenfalls die "unverzögliche" Löschung verlangen, worunter nicht die "sofortige" Löschung zu verstehen sei, sondern eine solche "ohne schuldhaftes Zögern".

*Quelle: [Pressemitteilung des OLG Frankfurt](#)*

---

## **AG Bonn: Antrag auf Freischaltung eines DSL-Ports im einstweiligen Verfügungsverfahren unzulässig**

Nach einem aktuellen Urteil des AG Bonn (Urt. v. 06.05.2010 – Az.: 106 C 94/10 = BeckRS 2010, 12915) ist eine einstweilige Verfügung mit dem Inhalt, einen Telefonanschluss sowie den dazugehörigen DSL-Port für Drittanbieter freizuschalten und die Portierung der Rufnummer vorzunehmen, nach einer entsprechenden Anordnung nicht mehr rückgängig zu machen und würde daher eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache darstellen. Eine Vorwegnahme der Hauptsache sei nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn ohne eine entsprechende Leistungsverfügung eine Existenzgefährdung für den Verfügungskläger eintreten würde, welche irreparable Folgen für diesen hätte. Da im vorliegenden Fall eine Leistungsverfügung bereits zu einer Befriedigung der Ansprüche geführt hätte, seien an derartige Anordnungen besonders hohe Anforderungen zu stellen.

### **Ansprechpartner:**

Rechtsanwalt **Marcus Kirsch**

✉ [kirsch@advovox.de](mailto:kirsch@advovox.de)

# NEUES AUS DER KANZLEI

## KUNSTAUSSTELLUNG

### in unseren Kanzleiräumen

Im Rahmen unserer Schwerpunktsetzung auf das deutsch-brasilianische Wirtschaftsrecht gehört es zu unserem Selbstverständnis, einen Dialog zwischen Kunst und Recht beider Länder herzustellen.

Hierzu präsentieren wir das Fotoprojekt

## BRASILIANER IN BERLIN

von Anna Katharina Stillisch in unseren Kanzleiräumen. Die Journalistin und Fotografin porträtiert Brasilianer und deren Lebenserfahrungen in einer multikulturellen Stadt. Zur Ausstellungseröffnung am

**Donnerstag, den 15. Juli 2010 um 17.00 Uhr**

mit anschließendem Sektempfang laden wir herzlich ein. Die Künstlerin wird anwesend sein und durch die Ausstellung führen.

Bitte bestätigen Sie uns Ihre Teilnahme bis spätestens zum 13.07.2010 per eMail an [info@advovox.de](mailto:info@advovox.de).

Wir freuen uns auf Sie!

---

## KONTAKT

Wirtschaftskanzlei am Potsdamer Platz

**ADVOVOX Rechtsanwalts GmbH**  
**Potsdamer Platz 5**  
**10785 Berlin**

Tel.: 030 - 25 46 43 60  
Fax: 030 - 22 48 75 29  
Mail: [info@advovox.de](mailto:info@advovox.de)  
Web: [www.advovox.de](http://www.advovox.de)

**ADVOVOX**  
RECHTSANWALTS GMBH SVEN KRÜGER  
Rechtsanwälte • Steuerberater • Notar

ADVVOX

---

RECHTSANWALTS GMBH SVEN KRÜGER  
Rechtsanwälte • Steuerberater • Notar